



G e m e i n d e Schmiedrued-Walde

natürlech xond läbe

Reglement

**über die Information der Öffentlichkeit
und den Datenschutz**

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Amtliche Information

§ 1	Ziele	3
§ 2	Informationsstelle	3
§ 3	Medienbeauftragte	3
§ 4	Informationsmittel	3 / 4
§ 5	Publikationsorgan	4

B. Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 6	Anwendbares Recht	4
§ 7	Entgegennahme des Gesuchs	4

C. Datenschutz

§ 8	Grundsatz	4
§ 9	Aktenführung	4
§ 10	Inkrafttreten	5

Reglement über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz

Vom 10. August 2015

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 36 des Gemeindegesetzes:

(Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.)

A. Amtliche Information

§ 1 Ziele

¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über Entscheide und Beschlüsse von allgemeinen Interessen.

² Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen.

§ 2 Informationsstelle

¹ Die Gemeindekanzlei ist die für die Information der Bevölkerung verantwortliche Informationsstelle.

² Die Verwaltungsabteilungen und die gemeinderätlichen Kommissionen stellen ihre Informationen der Gemeindekanzlei zu.

§ 3 Medienbeauftragte

Die medienbeauftragte Person bzw. in Absprache der Gemeindeschreiber

- a) plant und koordiniert die amtliche Information der Behörden und der Verwaltung;
- b) berät und unterstützt Behörden und Verwaltung in Informations- und Kommunikationsfragen;
- c) vermittelt und pflegt die Kontakte zu den Medien.

§ 4 Informationsmittel

Der Medienbeauftragte der Gemeinde gibt Medienmitteilungen, allenfalls mit zusätzlichen Unterlagen, über die Verhandlungen der Behörden heraus.

§ 5 Publikationsorgan

¹ Publikationsorgan der Gemeinde ist „Der Landanzeiger“.

² Die Gemeinde kann amtliche Informationen im Internet veröffentlichen.

B. Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 6 Anwendbares Recht

Das anwendbare Recht und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen sowie nach der dazugehörigen Verordnung.

§ 7 Entgegennahme des Gesuchs

¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeindekanzlei gestellt werden. Die Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen.

² Die Gemeindekanzlei leitet das Gesuch an diejenige Verwaltungsstelle oder Behörde weiter, welche das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

³ Über die Gewährung des Zugangs entscheidet der Leiter der Verwaltungsstelle oder Behörde, die das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

C. Datenschutz

§ 8 Grundsatz

Die Datensicherheit, das Bekanntgeben von Daten, das Register der Datensammlungen und die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

D. Organisation, Inkrafttreten

§ 9 Aktenführung

¹ Akten sind geordnet zu führen, zu paginieren und mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen.

² Amtliche Akten, die Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen enthalten und amtliche Dokumente hängiger Geschäfte, Verfahren oder über Positionen in laufenden Vertragsverhandlungen oder die aufgrund besonderer Vorschriften geheim sind, sind zu kennzeichnen.

³ Amtliche Dokumente, die Personendaten beinhalten, sind zu kennzeichnen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Schmiedrued-Walde, 10. August 2015

GEMEINDERAT SCHMIEDRUED-WALDE

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Marliese Loosli

Jonas Weber